

Antrag

der Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Neu geplante Windindustrialzonen im Bereich des Regionalverbands Nordschwarzwald – Zukunftsfähigkeit der Schwarzwaldgemeinde Schömberg (Landkreis Calw) im Hinblick auf die lokalen Tourismuseinrichtungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Gründe die Verwaltung des Regionalverbands Nordschwarzwald (RVNSW) dazu bewogen hat, in der am 21. Februar 2018 in Loßburg zur Teilfortschreibung des Regionalplans „Windkraft“ abgehaltenen Sitzung des Planungsausschusses eine aus den neuen Windindustrialzonen CW-01, CW-05, CW-06, CW-07 und CW-12 bestehende Gebietskulisse vorzuschlagen, obwohl die zeitlich davor liegenden Planungen in den Jahren 2012 bis 2018 nach einer bei der Informationsveranstaltung am 10. November 2018 im Berufsbildungswerk Schömberg gezeigten Präsentation noch keine einzige Windindustrialzone in der Umgebung von Schömberg vorgesehen hatten;
2. wie viele Windindustrialanlagen derzeit in der Ferienregion Nordschwarzwald (Landkreise Calw, Freudenstadt, Enzkreis, Stadt Pforzheim) bestehen und am Netz sind unter Darlegung, wie viele genehmigt wurden und noch nicht gebaut wurden bzw. sich bereits im Zustand der Bebauung befinden und wie viele sich noch im Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz befinden (Stichtag jeweils 31. Januar 2019);
3. in welcher anzahlmäßigen Bandbreite künftig bei einer Worst-Case-Betrachtung bis zu 230 m hohe oder später im Wege des Repowerings möglicherweise noch höhere Windindustrialanlagen in der Umgebung von Schömberg gebaut werden könnten, falls es bei der am 21. Februar 2018 beschlossenen extensiven Windindustrialplanung des RVNSW-Planungsausschusses bliebe, wenn man zugrunde legt, dass – wie an anderen bebauten Windindustrialbrennpunkten in Baden-Württemberg – je einzeltem Windvorranggebiet zwischen drei und sechzehn (beispielsweise Windindustrialzone Lauterstein) Windindustrialanlagen gebaut würden;

4. ob es zutrifft, dass im Landkreis Calw, zu dem Schömberg gehört, ungefähr 50 Prozent der Arbeitsplätze in der Tourismusbranche liegen und wie sie mittel- und längerfristig die weitere Tourismusedwicklung im Kreis Calw beurteilt, falls es dort zur weiteren Forcierung des Windkraftausbaus käme;
5. ob ihr die durchweg negativen Stellungnahmen des Schwarzwaldvereins, des Pfälzerwaldvereins und von Schwarzwald-Touristik, Freiburg-Touristik sowie Auskünfte des Standpersonals der bei der CMT (Europas größte Urlaubs- und Freizeitmesse) alljährlich in Stuttgart vertretenen Ferienregionen bekannt sind, die ausnahmslos davon ausgehen, dass Windkraftstandorte bzw. -planungen in oder im Umkreis von Ferienregionen schädlich seien, weil sie zum Ausbleiben von Stammgästen und zur Verdrängung von Feriengästen in windkraftfreie Tourismusregionen führen;
6. ob sie die Befürchtungen des Vorstands des Vereins Hochschwarzwälder Hotellerie und Gastronomie teilt, wonach der Ausbau der Windkraft ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild sei, weshalb er eher den Ausbau der Wasserkraft im Schwarzwald empfehle;
7. ob sie die Aussage des Geschäftsführers der Schwarzwald Tourismus GmbH teilt, wonach der Wirtschaftsbereich Tourismus im Schwarzwald eine „erhebliche Rolle“ spiele, der jährlich ungefähr 20 Millionen Übernachtungen und einen Bruttoumsatz von 8 Milliarden Euro verzeichne und an dem 184.000 Arbeitsplätze hängen, die möglicherweise gefährdet seien, falls es zu einer weiteren Forcierung der Windkraft im Schwarzwald käme;
8. wie sie die Stellungnahme des Sprechers beim DEHOGA-Verband Baden-Württemberg beurteilt, der die Einstufung des Landschaftsbilds bei Abwägung von Windindustrieanlagen als „weiches“, d. h. entscheidungsunerhebliches Kriterium kritisiert, weil diese im Grunde genommen Industrieanlagen seien und es nicht nachvollziehbar sei, dass beispielsweise im Kreis Titisee – der Region mit der höchsten Tourismusdichte im Schwarzwald – und in anderen Premium-Tourismusregionen das Landschaftsbild kein „hartes“ und zur Entscheidung herangezogenes Kriterium sei bei der Frage, ob Windindustriestandorte dort genehmigungsfähig seien;
9. wie viele der ungefähr 7.800 Einwohner von Schömberg und seiner Ortsteile Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schwarzenberg als Arbeitnehmer in den Bereichen Tourismus und Gesundheit beschäftigt sind (Stichtag 31. Januar 2019);
10. wie sich die Ist-Situation in der Branche „Tourismus“ insgesamt im Schwarzwald sowie in der Region Nordschwarzwald und dort gemäß dem vor Kurzem veröffentlichten Tourismusbericht der Landesregierung darstellt und wie sie die weitere Entwicklung des Tourismus (insbesondere des „sanften“, d. h. naturnahen Tourismus) beurteilt, falls es zur extensiven Forcierung der Windkraft im Schwarzwald käme, wenn beispielsweise allein die Ausbaupläne der mehrheitlich in öffentlicher Hand befindlichen EnBW im Schwarzwald realisiert würden;
11. ob in das Verfahren „Träger öffentlicher Belange“ („TÖB“) auch der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA, die Naturschutzverbände NABU, BUND, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Heimatbund, Schwäbischer Albverein und der Schwarzwaldverein einbezogen wurden bzw. noch einbezogen werden und wie deren Stellungnahmen lauteten, falls schon vorliegend;
12. wie viele der in Ziffer 1. genannten und vom RVNSW-Planungsausschuss am 21. Februar 2018 beschlossenen fünf Plan-Standorte sich im ökologisch hochwertigen Wald befinden, der unter Berücksichtigung der benötigten Infrastruktur (Zuwegung etc.) in einer Fläche von vielen Fußball-Feldern gerodet werden müsste, falls die Planungen realisiert werden würden;

13. wer Eigentümer der für Windkraftbetrieb vom RVNSW-Planungsausschuss am 21. Februar 2018 beschlossenen Standorte CW-01, CW-05, CW-06, CW-07 und CW-12 ist (Private, Land = Forst BW, Kommune, Bund; bitte Aufstellung anfertigen);
14. wie viele Arbeitsplätze in Schömberg und Umgebung von den Kliniken, Kurbetrieben und vom Tourismus sowie den vor- und nachgeschalteten Bereichen abhängen;
15. ob ihr die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung der Fachhochschule Furtwangen zum Thema „Windkraft – Tourismus im Schwarzwald“ aus den Jahren 2013 und 2014 bekannt sind, wonach von 1.000 über einen längeren Zeitraum repräsentativ ausgewählten und in den Beherbergungsbetrieben des Hochschwarzwalds nächtigende Feriengäste ein Drittel äußerte, sich an Windkraft im Schwarzwald zu stören, während ein Drittel keine Einwendungen gegen Windkraft im Schwarzwald vorbrachten und das restliche Drittel keine Meinung hatte.

20.02.2019

Voigtmann, Dr. Grimmer, Dr. Balzer, Baron, Berg, Dürr, Gögel, Herre, Dr. Merz, Palka, Pfeiffer, Rottmann, Stauch, Stein AfD

Begründung

Der vom Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald am 21. Februar 2018 in Loßburg nach Presse- und Augenzeugenberichten einstimmig mit den Stimmen der CDU (einzige Ausnahme: Landrat Dr. Rückert, Freudenstadt), SPD, Freie Wähler, GRÜNEN und der FDP getroffene Beschluss zum Ausweis von 24 neuen, zumeist an raumbedeutsamer, landschaftssensibler und ökologisch wertvoller Stelle im Wald befindlichen Windindustrialzonen hat bei vielen von der Planung betroffenen Kommunen heftige Proteste ausgelöst und zu weiterem Zulauf bei den Gegenwind-Bürgerinitiativen in der Region geführt.

Die Kritik entzündet sich vor allem aufgrund der massierten Form der Planung (bspw. Schömberg: „Hufeisenförmige Umzingelung“; vgl. lokale Presseberichterstattung) und der daraus entstehenden Nachteile sowie angesichts parallel auf kommunaler Ebene laufender Planungen für weitere Windkraftstandorte.

Große Teile der Bürgerschaft kommen nach Grobdurchsicht der bis jetzt bekannten Planungen aller zwölf BW-Regionalverbände und insbesondere in der Region Nordschwarzwald zum Ergebnis, dass diese massive Konzentration von Windindustrialzonen in dieser Form einzigartig sei und deshalb verhindert werden müsse.

Da der Nordschwarzwald eine bundesweit beliebte Urlaubs-, Freizeit- und Ferienregion ist, befürchten viele Bürgermeister, Tourismus-Experten und ein Großteil der Bürgerschaft, dass es zu erheblichen Einbrüchen bzw. zur Verdrängung beim Tourismus und dadurch verursachten Wohlstandsverlusten bei der einheimischen Bevölkerung kommt, da viele Arbeitsplätze an den Bereichen Tourismus, Wellness, Gesundheit und Kur hängen.

Neben Heimsheim mit den Standorten BB-02 und PF-14 hat es nach Meinung vieler Bürger auch Schömberg (Kreis Calw) besonders hart getroffen, falls es bei den Windindustrialzonen CW-01, CW-05, CW-06, CW-07 und CW-12 und bei der Beschlussfassung des Planungsausschusses bliebe.

Die Antrag soll aufzeigen, wie die Landesregierung zu der von ihr extensiv geplanten und den Behörden vorgegebenen Windkraft-Forcierung im Schwarzwald steht, deren Voraussetzung ein extensiver, wie am 21. Februar 2018 vom RVNSW-Planungsausschuss beschlossener Ausweis von Windindustrialzonen durch die zuständigen Regionalverbände ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. März 2019 Nr. 4546/113 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Gründe die Verwaltung des Regionalverbands Nordschwarzwald (RVNSW) dazu bewogen hat, in der am 21. Februar 2018 in Loßburg zur Teilfortschreibung des Regionalplans „Windkraft“ abgehaltenen Sitzung des Planungsausschusses eine aus den neuen Windindustrialzonen CW-01, CW-05, CW-06, CW-07 und CW-12 bestehende Gebietskulisse vorzuschlagen, obwohl die zeitlich davor liegenden Planungen in den Jahren 2012 bis 2018 nach einer bei der Informationsveranstaltung am 10. November 2018 im Berufsbildungswerk Schömberg gezeigten Präsentation noch keine einzige Windindustrialzone in der Umgebung von Schömberg vorgesehen hatten;

Vorab wird darauf hingewiesen, dass bisher durch den Regionalverband Nordschwarzwald (RVNSW) keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen worden sind, sondern für den Teilregionalplan Windenergie lediglich ein Entwurf vorliegt.

Der RVNSW hat zur Ermittlung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ein gesamtträumliches Planungskonzept entwickelt. Dieses sieht zunächst die Ermittlung der windhöffigen Flächen vor. Anschließend wurden die sog. „harten Tabuzonen“, auf denen aufgrund gesetzlicher oder tatsächlicher Verhältnisse eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen ist und die sog. „weichen Tabuzonen“, auf denen im Hinblick auf planerische Vorstellungen des Trägers der Regionalplanung keine Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt werden sollen, definiert. Das gesamtträumliche Planungskonzept wird im aktuellen Entwurf ausführlich dokumentiert. Am 21. Februar 2018 hat der Regionalverband einen anhand des Planungskonzepts erarbeiteten Planentwurf beschlossen, der anschließend das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchlief. Eine verbindliche Ausweisung von Windvorranggebieten ist durch diese Beschlussfassung nicht erfolgt. Die vorgesehenen Windvorranggebiete sind noch nicht verbindlich festgelegt und unterliegen noch der abschließenden Abwägung beim späteren Beschluss des Teilregionalplans und seiner Feststellung durch Satzung. Bei diesem Satzungsbeschluss wird der RVNSW eine umfassende Abwägung im Sinne der Ermittlung und Bewertung der berührten öffentlichen und privaten Belange vornehmen und in die Abwägung alles an Belangen einstellen, was zu diesem Zeitpunkt nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Insbesondere sieht das Planungskonzept des RVNSW am Ende des Planungsprozesses einen Überlastungsschutz vor, um den Aspekt der möglichen visuellen Überlastung zu berücksichtigen (vgl. die Stellungnahme zu Ziffer 3.). Der RVNSW hat am 14. November 2018 beschlossen, das Verfahren bis zur Fertigstellung des neuen Windatlas ruhen zu lassen.

Bereits im Entwurf der Suchraumpotenziale (11/2012) waren die vom Regionalverband seinerzeit als „Suchraumpotenziale“ bezeichneten Flächen CW-01, CW-05, CW-06, CW-07 und CW-12 enthalten. Darüber hinaus war das Gebiet CW-02 vorgesehen, das im aktuellen Entwurf nicht mehr enthalten ist. Der Regionalverband hat mitgeteilt, dass er zu der genannten Info-Veranstaltung im Berufsbildungswerk Schömberg nicht eingeladen war. Daher liegen keine Kenntnisse zu dort ggf. gezeigten Präsentationen vor.

2. *wie viele Windindustrieanlagen derzeit in der Ferienregion Nordschwarzwald (Landkreise Calw, Freudenstadt, Enzkreis, Stadt Pforzheim) bestehen und am Netz sind unter Darlegung, wie viele genehmigt wurden und noch nicht gebaut wurden bzw. sich bereits im Zustand der Bebauung befinden und wie viele sich noch im Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz befinden (Stichtag jeweils 31. Januar 2019);*

Stand 31. Januar 2019 waren nach Daten des UIS-Berichtssystems in den Landkreisen Calw, Freudenstadt, Enzkreis sowie der Stadt Pforzheim insgesamt 38 Windenergieanlagen in Betrieb; 12 Anlagen waren beantragt, aber noch nicht genehmigt. Nach Daten des Berichtssystems gab es an diesem Stichtag keine genehmigte, aber noch nicht in Betrieb genommene Windenergieanlage.

3. *in welcher anzahlmäßigen Bandbreite künftig bei einer Worst-Case-Betrachtung bis zu 230 m hohe oder später im Wege des Repowerings möglicherweise noch höhere Windindustrieanlagen in der Umgebung von Schömberg gebaut werden könnten, falls es bei der am 21. Februar 2018 beschlossenen extensiven Windindustriepanung des RVNSW-Planungsausschusses bliebe, wenn man zugrunde legt, dass – wie an anderen bebauten Windindustriebrennpunkten in Baden-Württemberg – je einzeltem Windvorranggebiet zwischen drei und sechzehn (beispielsweise Windindustriезone Lauterstein) Windindustrieanlagen gebaut würden;*

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich hierzu keine belastbare Aussage treffen, da derzeit für den Teilregionalplan Windenergie lediglich ein Entwurf vorliegt. Beim derzeitigen Stand des Verfahrens ist nicht voraussehbar, welche Flächen beim späteren Beschluss des Teilregionalplans und seiner Feststellung durch Satzung festgelegt werden. Insbesondere sieht das o. g. gesamträumliche Planungskonzept (vgl. die Stellungnahmen zu Ziffer 1) nach Abwägung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Verbände und der Öffentlichkeit auch einen Überlastungsschutz vor. Hierbei wird der Aspekt der möglichen visuellen Überlastung einzelner Siedlungsgebiete aufgrund von Windenergieanlagen in mehreren Himmelsrichtungen um die Ortslagen herum betrachtet und bewertet. Ferner soll zu diesem Zeitpunkt ein Abgleich mit den Vorhaben und Ausweisungen auf kommunaler Ebene erfolgen. Erst wenn nach diesem Abgleich die tatsächlichen Vorranggebiete feststehen, wäre eine sinnvolle Einschätzung möglich.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass konkrete Anlagen nicht Gegenstand der Regionalplanung sind, sondern Flächen. Zudem sind regionalplanerische Festlegungen nicht parzellenscharf. Nicht zuletzt ist die Anzahl der auf einer bestimmten Fläche tatsächlich errichtbaren Anlagen auch von zum Zeitpunkt der Regionalplanung regelmäßig noch nicht bekannten Faktoren, wie etwa Anlagentyp oder Anordnung der Anlagen, abhängig.

4. *ob es zutrifft, dass im Landkreis Calw, zu dem Schömberg gehört, ungefähr 50 Prozent der Arbeitsplätze in der Tourismusbranche liegen und wie sie mittel- und längerfristig die weitere Tourismusedwicklung im Kreis Calw beurteilt, falls es dort zur weiteren Forcierung des Windkraftausbaus käme;*

Die Tourismus GmbH Nördlicher Schwarzwald teilt hierzu mit, dass im Landkreis Calw von ca. 5.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Bereich Tourismus auszugehen ist. Insgesamt gibt es 45.987 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, deren Arbeitsplatz sich im Landkreis Calw befindet. Damit entspricht der Anteil der Beschäftigten in der Tourismusbranche etwas mehr als zehn Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Landkreis Calw und nicht ca. 50 Prozent.

Erfahrungen sowohl von der deutschen Nordseeküste als auch z. B. aus der Gemeinde Freiamt im Schwarzwald zeigen, dass sich die große Mehrheit der Besucherinnen und Besucher durch die Anlagen nicht gestört fühlt und sich auch keine negativen Auswirkungen auf den dortigen Tourismus gezeigt haben. Eine Studie aus Schleswig-Holstein belegt, dass 93 % der Reisenden in Deutschland Windräder in ihrer Urlaubsregion nicht als störend empfinden. Nur 1 % der Tou-

ristinnen und Touristen würde eine Region wegen der dortigen Windräder nicht wieder besuchen. 93 % der Befragten nannten Bauwerke als störend im Urlaub, die in keinem Zusammenhang mit der Erzeugung erneuerbarer Energien stehen, wie Hochhäuser, Industrieanlagen in Hafengebieten usw. Nur 7 % störten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien wie Windenergieanlagen. Ein möglicher Einfluss durch das Vorhandensein von Windkraftanlagen auf den Tourismus kann – wie bereits in den Landtagsdrucksachen 16/5073 (Ziffern 9. und 11.), 16/2843 (Ziffer 3.), 15/0767 (Ziffer I. 5.) sowie 15/6157 (Ziffer 5.) ausführlich erläutert – nicht nachgewiesen werden. Auf die entsprechenden Stellungnahmen wird verwiesen.

5. ob ihr die durchweg negativen Stellungnahmen des Schwarzwaldvereins, des Pfälzerwaldvereins und von Schwarzwald-Touristik, Freiburg-Touristik sowie Auskünfte des Standpersonals der bei der CMT (Europas größte Urlaubs- und Freizeitmesse) alljährlich in Stuttgart vertretenen Ferienregionen bekannt sind, die ausnahmslos davon ausgehen, dass Windkraftstandorte bzw. -planungen in oder im Umkreis von Ferienregionen schädlich seien, weil sie zum Ausbleiben von Stammgästen und zur Verdrängung von Feriengästen in windkraftfreie Tourismusregionen führen;

Hier wird auf die Stellungnahme zu Frage 4. verwiesen. Zudem wurde diese Frage fast wortgleich in einer früheren Anfrage gestellt. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Großen Anfrage des Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD, Drucksache 16/5073, Frage 11.

6. ob sie die Befürchtungen des Vorstands des Vereins Hochschwarzwälder Hotellerie und Gastronomie teilt, wonach der Ausbau der Windkraft ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild sei, weshalb er eher den Ausbau der Wasserkraft im Schwarzwald empfehle;

Wie andere Infrastrukturen wirkt sich auch die Windenergienutzung auf das Landschaftsbild aus. Damit dies jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität für den Menschen führt, ist eine sensible Standortwahl für Windenergieanlagen wichtig. Bei flächenbezogenen Planungen für Windenergie auf Ebene der Regional- oder Flächennutzungsplanung sind die Belange des Landschaftsbilds vom Planungsträger mit den übrigen Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (s. Kapitel 4.2.6 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012). Die Belange des Landschaftsbilds und der Windenergienutzung sind dabei in die bei der Regional- und Bauleitplanung gebotene umfassende Abwägung aller beachtlichen Belange einzubeziehen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Einzelfall anlagen- und standortbezogen abgearbeitet.

Von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann bei dem Bau von Windkraftanlagen nahezu immer ausgegangen werden. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes kann allerdings erst angenommen werden, wenn die Windkraftanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen. Erst dann überwiegen die Aspekte des Landschaftsschutzes die mit der Errichtung von Windkraftanlagen verfolgten Belange.

Zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut „Erholung und Landschaftsbild“ ist eine Ausgleichsabgabe festzusetzen. § 2 Abs. 2 Nr. 3 der AAVO räumt der Genehmigungsbehörde hier einen Spielraum zwischen 1 bis 5 % der Baukosten ein.

Auf das Ausbaupotenzial der Wasserkraft in Baden-Württemberg wurde bereits bei der Beantwortung der Großen Anfrage der Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD, Drucksache 16/4865 eingegangen. Darin wird ausgeführt, dass das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eine Studie zum Ausbaupotenzial der Wasserkraft bis 1.000 kW beauftragt hat. Die Ergebnisse sind im Ener-

gieatlas Baden-Württemberg (abrufbar unter <https://www.energieatlas-bw.de/>) wiedergegeben.

Laut der Potenzialanalyse im Energieatlas ist das Ausbaupotenzial der kleinen Wasserkraft in Baden-Württemberg und damit auch im Schwarzwald äußerst gering. Auch bei der großen Wasserkraft ist das Ausbaupotenzial in Baden-Württemberg und damit auch im Schwarzwald weitestgehend ausgeschöpft. Laut Expertenaussage gibt es für die große Wasserkraft nur am Neckar überschaubares Modernisierungspotenzial. Das Ausbaupotenzial der Wasserkraft ist daher deutlich zu gering, um eine Alternative zum Windausbau darzustellen. Zudem wird durch das Umweltministerium auch die technische Modernisierung der Kleinen Wasserkraft gefördert (siehe dazu auch Drucksache 16/4865).

7. ob sie die Aussage des Geschäftsführers der Schwarzwald Tourismus GmbH teilt, wonach der Wirtschaftsbereich Tourismus im Schwarzwald eine „erhebliche Rolle“ spiele, der jährlich ungefähr 20 Millionen Übernachtungen und einen Bruttoumsatz von 8 Milliarden Euro verzeichne und an dem 184.000 Arbeitsplätze hängen, die möglicherweise gefährdet seien, falls es zu einer weiteren Forcierung der Windkraft im Schwarzwald käme;

Der Landesregierung sind Berichte zur Wirtschaftskraft des Tourismus in Baden-Württemberg bekannt, wenngleich der Geschäftsführer der Schwarzwald Tourismus GmbH im November vergangenen Jahres ihr gegenüber unter Bezugnahme auf den aktuellen Geschäftsbericht die Bruttoumsätze auf fast 6,2 Milliarden Euro und rund 125.000 Arbeitsplätze bezifferte. Es kann weder ein unmittelbarer Zusammenhang noch ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der regionalen Tourismusentwicklung gesehen werden. Letztere unterliegt vielfältigen Einflüssen.

Wir verweisen auch hier auf die Antwort der Landesregierung zur Großen Anfrage des Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD, Drucksache 16/5073 Frage 11.

8. wie sie die Stellungnahme des Sprechers beim DEHOGA-Verband Baden-Württemberg beurteilt, der die Einstufung des Landschaftsbilds bei Abwägung von Windindustrieanlagen als „weiches“, d. h. entscheidungsunerhebliches Kriterium kritisiert, weil diese im Grunde genommen Industrieanlagen seien und es nicht nachvollziehbar sei, dass beispielsweise im Kreis Titisee – der Region mit der höchsten Tourismusdichte im Schwarzwald – und in anderen Premium-Tourismusregionen das Landschaftsbild kein „hartes“ und zur Entscheidung herangezogenes Kriterium sei bei der Frage, ob Windindustriestandorte dort genehmigungsfähig seien;

Im Rahmen der räumlichen Planung von Vorranggebieten bzw. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen innerhalb von Regional- oder Flächennutzungsplänen werden harte und weiche Tabuzonen unterschieden. Harte Tabuzonen sind Flächen, die für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind, weil ihr auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Als tatsächliches Hindernis gilt beispielsweise eine zu geringe Windhöflichkeit, während rechtliche Hindernisse in gesetzlich verankerten Anforderungen zu sehen sind. Weiche Tabuzonen sind dagegen Bereiche, in denen nach dem Willen des jeweiligen Planungsträgers aus unterschiedlichen Gründen die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen bzw. die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen von vorneherein (nach abstrakten Kriterien) ausgeschlossen werden soll (z. B. Puffer zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten). Anders als harte Tabuzonen sind weiche Tabuzonen der Abwägung zugänglich. Im Ergebnis werden vom jeweiligen Planungsträger jedoch weder in harten noch in weichen Tabuzonen Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt bzw. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Weiche Tabuzonen sind daher keineswegs „entscheidungsunerheblich“.

Davon zu unterscheiden ist das Zulassungsverfahren für konkrete Anlagen, bei Windkraftanlagen ist dies in der Regel ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren. Hier prüft die Genehmigungsbehörde anhand eines konkreten Zulassungsantrags, ob die beantragte(n) Windkraftanlage(n) die rechtlichen An-

forderungen erfüllen. Werden diese eingehalten, liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor und der Antragsteller hat einen Anspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, ohne dass der Genehmigungsbehörde ein diesbezüglicher Ermessensspielraum zur Verfügung steht. Entsprechend der Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass von einer Verunstaltung des Landschaftsbildes nur im Ausnahmefall auszugehen ist und bloße nachteilige Veränderungen Windenergieanlagen nicht unzulässig machen (siehe Stellungnahme zu Frage 6.). Demnach ist das Landschaftsbild rechtlich nicht pauschal als zwingendes Ausschlusskriterium für eine Windenergienutzung einzustufen.

9. wie viele der ungefähr 7.800 Einwohner von Schömberg und seiner Ortsteile Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schwarzenberg als Arbeitnehmer in den Bereichen Tourismus und Gesundheit beschäftigt sind (Stichtag 31. Januar 2019);

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

10. wie sich die Ist-Situation in der Branche „Tourismus“ insgesamt im Schwarzwald sowie in der Region Nordschwarzwald und dort gemäß dem vor kurzem veröffentlichten Tourismusbericht der Landesregierung darstellt und wie sie die weitere Entwicklung des Tourismus (insbesondere des „sanften“, d. h. naturnahen Tourismus) beurteilt, falls es zur extensiven Forcierung der Windkraft im Schwarzwald käme, wenn beispielsweise allein die Ausbaupläne der mehrheitlich in öffentlicher Hand befindlichen EnBW im Schwarzwald realisiert würden;

Der Landesregierung erschließt sich aus der Fragestellung nicht, auf welchen „Tourismusbericht“ der Antragsteller rekurriert.

Die Landesregierung hat im Juli 2018 die durch die dwif-Consulting GmbH durchgeführte Studie „Wirtschaftsfaktor Tourismus für das Bundesland Baden-Württemberg 2017“ veröffentlicht. Diese Studie bezieht sich jedoch nicht auf einzelne (Teil-)Regionen, sondern auf das gesamte Bundesland als Untersuchungsgebiet. Die allgemein positiven Wachstums- und Nachfrageentwicklungen, die hierin dargestellt sind, werden zudem durch die neusten Zahlen des Statistischen Landesamtes vom 27. Februar 2019 bestätigt. Eine Marktforschungsstudie im Auftrag der Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg (TMBW), beruhend auf Zahlen im September 2018, bestätigt dem Schwarzwald mit Ankunfts-zahlen von + 4,2 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum ein überdurchschnittliches Wachstum in dieser Kategorie. Weitere Untergliederungen auf Teilregionen werden hier nicht vorgenommen.

Auf die Stellungnahme zu den Fragen 4. und 7. wird verwiesen.

11. ob in das Verfahren „Träger öffentlicher Belange“ („TÖB“) auch der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA, die Naturschutzverbände NABU, BUND, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Heimatbund, Schwäbischer Albverein und der Schwarzwaldverein einbezogen wurden bzw. noch einbezogen werden und wie deren Stellungnahmen lauteten, falls schon vorliegend;

Im Rahmen des Aufstellungsprozesses zum Teilregionalplan Windenergie Nord-schwarzwald erfolgte eine Beteiligung aller genannten Verbände und Vereine, mit Ausnahme des Schwäbischen Heimatbundes. Nach Auskunft des RVNSW erfolgten Stellungnahmen seitens der Naturschutzverbände NABU Engelsbrand und Horb sowie der BUND Kreisgruppe Freudenstadt, des Schwäbischen Albvereins e. V. und des Schwarzwaldvereins e. V. Der RVNSW stellt die jeweiligen Stellungnahmen bis zum 1. August 2019 unter dem Link <https://1drv.ms/f/s!Aqe0LzuRoN9BiDbDFwEnX8atCnxa> zur Verfügung.

12. wie viele der in Ziffer 1. genannten und vom RVNSW-Planungsausschuss am 21. Februar 2018 beschlossenen fünf Plan-Standorte sich im ökologisch hochwertigen Wald befinden, der unter Berücksichtigung der benötigten Infrastruktur (Zuwegung etc.) in einer Fläche von vielen Fußball-Feldern gerodet werden müsste, falls die Planungen realisiert werden würden;

Gemäß dem vorliegenden Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie Nordschwarzwald liegen die Standorte CW-01, CW-05 und CW-06 vollumfänglich im Wald, die Standorte CW-07 und CW-12 zu 99 %. Der Umfang notwendiger Rodungen für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen hängt jeweils von der konkreten Anlagenplanung ab, sodass derzeit keine Aussage über die zu rodenden Flächen getroffen werden kann. In der Regel wird nach Abschluss der Bauarbeiten aber 80 % der gerodeten Fläche wieder aufgeforstet. Zusätzlich wird im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen oft an anderer Stelle aufgeforstet.

13. wer Eigentümer der für Windkraftbetrieb vom RVNSW-Planungsausschuss am 21. Februar 2018 beschlossenen Standorte CW-01, CW-05, CW-06, CW-07 und CW-12 ist (Private, Land = Forst BW, Kommune, Bund; bitte Aufstellung anfertigen);

Eine exakte Flächenzuordnung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer ist auf der Basis der vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Aus den Waldbesitzkarten des Landesbetriebs ForstBW kann jedoch ungefähr folgende Zuordnung zu den Eigentumsverhältnissen abgelesen werden:

Standort	Staatswald	Kommunalwald	Privatwald
CW-01	ca. 70 %	ca. 15 %	ca. 15 %
CW-05	ca. 90 %	ca. 10 %	–
CW-06	100 %	–	–
CW-07	ca. 50 %	ca. 40 %	ca. 10 %
CW-12	ca. 50 %	ca. 50 %	–

14. wie viele Arbeitsplätze in Schömberg und Umgebung von den Kliniken, Kurbetrieben und vom Tourismus sowie den vor- und nachgeschalteten Bereichen abhängen;

Über die Zahl der Arbeitsplätze, die in Schömberg und Umgebung von den Kliniken, Kurbetrieben und vom Tourismus sowie den vor- und nachgeschalteten Bereichen abhängen, liegen weder bei der Bundesagentur für Arbeit noch beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg Daten vor. Wirkungsanalysen, die den Einfluss solcher Einrichtungen auf andere Branchen im Ort und der Umgebung beschreiben könnten, beruhen in der Regel auf Schätzungen und liegen der Landesregierung ebenfalls nicht vor.

15. ob ihr die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung der Fachhochschule Furtwangen zum Thema „Windkraft – Tourismus im Schwarzwald“ aus den Jahren 2013 und 2014 bekannt sind, wonach von 1.000 über einen längeren Zeitraum repräsentativ ausgewählten und in den Beherbergungsbetrieben des Hochschwarzwalds nächtigende Feriengäste ein Drittel äußerte, sich an Windkraft im Schwarzwald zu stören, während ein Drittel keine Einwendungen gegen Windkraft im Schwarzwald vorbrachten und das restliche Drittel keine Meinung hatte.

Es gibt zahlreiche wissenschaftliche Studien zu den möglichen Auswirkungen von Windkraft auf den Tourismus, die zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen gelangen. Die hier genannte Studie der Hochschule Furtwangen „Tourismus und Energiewandel in Deutschland am Beispiel Schwarzwald – beeinflusst die Aufstellung von Windkraftanlagen die Entscheidung von Urlaubern“ befragte 1.000 Gästen ausgewählter Hotels im Schwarzwald, die Mitglieder des Hochschwarzwälder Hotel- & Gastronomie e. V. sind, wobei die Altersstruktur der Befragten

mit 60,9 % eine deutlich stärkere Repräsentation der Gruppe der über 50-Jährigen aufwies, die mit über fünffachem Besuch des Schwarzwaldes (41,1 %) als Stammgäste bezeichnet werden kann. In der gleichen Studie gaben auch 16 % der Befragten an, dass sie die Umsetzung erneuerbarer Energien unterstützen und genau aus diesem Grund in eine bestimmte Region reisen. Im Fazit kommt die Studie selbst zu dem Ergebnis, dass „die Antworten, ob Windräder im Schwarzwald als störend empfunden werden, (...) sehr unterschiedlich“ sind. Die Studie kann einen situationsbedingten ersten Einblick geben, bleibt in ihrer Auswertung jedoch rein deskriptiv, ohne auf Korrelationen oder Begründungen einzugehen und kann aufgrund der Beteiligungsstruktur nicht als repräsentativ gelten. Eine Vielzahl von wissenschaftlichen Studien kommt zu gegensätzlichen Ergebnissen. Exemplarisch sei hier eine Studie aus Schleswig-Holstein verwiesen, die zu dem Ergebnis kommt, dass 93 % der Reisenden in Deutschland Windräder in ihrer Urlaubsregion als nicht störend empfinden. Es kann demzufolge bei Windenergieanlagen in Tourismusregionen nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sie die wirtschaftliche Nutzung für Tourismus und Naherholung gefährden. An dieser Stelle sei abermals auf die Landtagsdrucksachen 16/5073 (Fragen 9. und 11.), 16/2843 (Frage 3.), 15/0767 (Frage I. 5.) sowie 15/6157 (Frage 5.) hingewiesen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft